

Rechtsverordnung

Über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Bei der Alten Kirche“, Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Stadt Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) – Direktion Landesarchäologie - folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

1) Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Lachen-Speyerdorf wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

2) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet „Altenschemel“.

§ 2 Geltungsbereich

1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Gemarkung Lachen-Speyerdorf:

Fl.St. Nr. 11393/1, 11394/1, 11395/1, 11396 - 11411, 10055/29, 9906/2, 9915/11, 9915/12, 9915/13, 9915/14, 9915/15, 9916/1, 9918/26, 9918/28, 9918/29, 9918/30, 9918/31, 9918/33, 9918/34, 9918/35, 9918/36, 9918/37, 9918/39, 9918/40, 9918/41, 9918/42, 9918/43, 9918/44, 9918/45, 9910/4, 9910/5, 9910 /6.

2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte stellt die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes dar.

3) Der Umfang des Grabungsschutzgebietes in Kartenform kann während der Dienstzeiten in den Amtsräumen der Unteren Denkmalschutzbehörde Neustadt, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße eingesehen werden.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus dem Früh- und Hochmittelalter zu rechnen.

Im Jahr 1963 wurden auf der Gewann „Kirchhöfel“ (heute „Bei der Alten Kirche“) mehrere Steinsärge ausgegraben. Im gleichen Jahr wurde die Kirchenwüstung St. Georg abgegangen, die zusammen mit dem Ort Spiradorph seit 774 urkundlich bekannt ist. Die Kirche konnte als rechteckige Erhebung im Wiesengelände zwischen Speyerbach und K 8 festgestellt werden (Flst. 9916/1). Sie wurde 2005 als Einzeldenkmal unter Denkmalschutz gestellt (Unterschutzstellungsbescheid vom 14. 7. 2005). Die Ausweitung des Gewerbegebietes Altenschemel führte 2004 zu einer Grabungskampagne, die umfangreiche Siedlungsspuren einer früh- bis hochmittelalterlichen Bebauung rund um die Kirche zutage brachte. Das Grabungsareal beschränkte sich dabei auf den Großteil des Fstl. 9915/4. Am 11. Und 12. 4. 2019 wurde auf dem angrenzenden Flst. 9915/15 eine Sondage durchgeführt, die die

Ausweitung der Befunde auf dieses Gelände bestätigte. Diese Untersuchungen konnten erneut aufzeigen, dass die Befunde schon wenige Zentimeter unter der modernen Oberfläche aufzufinden sind.

Bei den Ausgrabungen wurden verschiedene moderne Störungen (Pflanzgruben, Pflugspuren, Bombentrichter, Wassergraben und moderne Aufschüttungen) beobachtet, die das Denkmal schon erheblich beeinträchtigt haben. Trotzdem ließ sich eine hohe Konzentration an frühmittelalterlichen Siedlungsspuren dokumentieren. Diese bestehen zu großen Teilen aus Pfostengruben für Holzbauten und einer Mauerausbruchgrube eines Steinbaus. Durch die feuchten Sedimente nahe dem Speyerbach haben sich zusätzlich Hölzer gut erhalten. Die 2004/2005 geborgenen Holzproben konnten durch das Rheinische Landesmuseum Trier dendrochronologisch datiert werden, woraus sich eine Siedlungstätigkeit ab dem frühen 9. Jahrhundert nachweisen lässt. Die Fällungs- und Verarbeitungszeit der ältesten Holzprobe ist dabei nur 31 Jahre jünger als das Datum der schriftlichen Überlieferung. Bei den archäologisch zutage geführten Resten muss es sich daher offensichtlich um den in den Schriftquellen überlieferten Ort Spiradorph (in einer jüngeren Phase) handeln.

Aufgrund der früh- bis hochmittelalterlichen Vergangenheit der Siedlung Lachen-Speyerdorf ist die Befunddichte des Bodes äußerst hoch. Es ist demnach mit einer Vielzahl archäologischer Funde und Befunde – auch auf den Nachbargrundstücken – zu rechnen. Dies lässt sich deutlich aus der Konzentration der untersuchten Holzreste an der Westseite des ausgegrabenen Gebietes ermitteln (Anlage). Derartige Funde, wie sie hier durch die Feuchtbodenerhaltung konserviert sind, sind äußerst selten und besonders schützenswert. Die Situation gewinnt dadurch noch an Bedeutung, dass die Siedlung weit außerhalb des eigentlichen Ortskernes liegt. Ein Phänomen, das zwar öfters in der Vorderpfalz zu beobachten ist (Hassloch, Iggelheim, Speyer- Winterheim, Altdorf), in der wissenschaftlichen Auswertung jedoch erst am Anfang steht.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Momentan ist erneut eine Ausweitung des Gewerbegebietes in dem Bereich geplant. Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge der geplanten Bebauung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, ist die Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets erforderlich.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG). § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 4, § 13a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 DSchG gelten entsprechend.

2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).

3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Untere Denkmalschutzbehörde, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße, einzureichen.

§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den **xxxx**
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Marc Weigel
Oberbürgermeister